



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMVRDJ-600.883/0034-V 4/a/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Savina KALANJ
Tel.: +43 1 52152 302920
E-Mail: Savina.KALANJ@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlementsdirektion
den Rechnungshof
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
das Präsidium der Finanzprokuratur
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Wirtschaftskammer Österreich
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundesrechenzentrum GmbH
die ASFINAG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Wiener Zeitung
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
den ANKÖ

Betrifft: Rundschreiben; Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung bei Standardformularen; Vorgangsweise

Bei Bekanntmachungen von Widerrufsentscheidungen auf Unionsebene sind praktische Schwierigkeiten bei der Verwendung der Standardformulare aufgetreten. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst informiert daher im Folgenden über die Vorgehensweise in solchen Fällen:

Bei Widerruf eines Verfahrens vor Ablauf der Angebotsfrist ist die Widerrufsentscheidung (grundsätzlich) in derselben Art bekannt zu machen wie die Bekanntmachung (vgl. § 150 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018). Auch der Sektorenauftraggeber hat, sofern eine Mitteilung des beabsichtigten Widerrufs nicht an alle Unternehmer möglich

ist, die Widerrufsentscheidung in derselben Art bekannt zu machen wie die Bekanntmachung (§ 311 Abs. 2 BVergG 2018). In weiterer Folge ist die Widerrufserklärung in derselben Art wie die Widerrufsentscheidung mitzuteilen, oder, sofern dies nicht möglich ist, bekannt zu machen (vgl. §§ 150 Abs. 6 und 311 Abs. 6 BVergG 2018).

Sofern eine Bekanntmachung des Vergabeverfahrens auf Unionsebene (vgl. die §§ 56 und 225 BVergG 2018) erfolgte, bedeutet dies, dass – unabhängig von einer nationalen Bekanntmachung – die Widerrufsentscheidung und die Widerrufserklärung auch auf Unionsebene unter Verwendung von Standardformularen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011, ABl. L Nr. 296 S. 1, zu erfolgen hat.

Die genannten Standardformulare nehmen nicht ausdrücklich auf die getrennte Bekanntmachung einer Widerrufsentscheidung und einer Widerrufserklärung Rücksicht. Zur Vornahme der Widerrufsentscheidung und Widerrufserklärung wird in der „public procurement standard forms guidance“¹ (Version 1.1 vom 23. Juni 2017) in diesem Fall folgende Vorgangsweise vorgegeben:

‘Corrigendum (form 14) is no longer used to inform about cancelled (i.e. incomplete or unsuccessful) procedures. This is done by using the contract award notice, where non-award can be indicated, per lot, in section V.1. If contracting bodies wish to inform the market about their plan to cancel a procedure beforehand then they can advertise this at EU level using a corrigendum notice. In this case, they should add a text announcing the intent to cancel ("The contracting authority or entity intends to repeal this notice.") in the "Other additional information field" (VII.2) and explain the reasons. After the standstill period has elapsed, they should announce the formal cancellation through the award notice (standard form 3) as usual (with possibly repeating the reasons for the cancellation in the "Additional information field" (VI.3)).’

Das bedeutet, dass bei Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung auf Unionsebene das Standardformular 14 (Berichtigung) zu verwenden ist. Dabei ist im Feld VII.2 („Weitere zusätzliche Informationen“) die Absicht, das Vergabeverfahren zu widerrufen, samt Begründung anzugeben. Die Widerrufserklärung ist mit Standardformular 3 (Bekanntmachung vergebener Aufträge), Feld V.1, bekanntzumachen (siehe für Sektorenauftraggeber Standardformular 6 [Bekanntmachung vergebener Aufträge – Sektoren], für Wettbewerbe Standardformular 13 [Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse], für besondere Dienstleistungen die Stan-

¹ <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/24191>

Standardformulare 21 bis 23 [Soziale und andere besondere Dienstleistungen – öffentliche Aufträge, Versorgungseinrichtungen bzw. Konzessionen], sowie für Konzessionen das Standardformular 25 [Zuschlagsbekanntmachung – Konzession], jeweils Feld V.1).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission im Rahmen der Erarbeitung neuer Standardformulare bereits zugesagt hat, eine einfachere Vorgangsweise auf Unions-ebene zu implementieren.

Wien, 07. Mai 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt